

Mit Schreiben vom 05.08.2019 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„Der Rat der Stadt Rheinbach beauftragt die Verwaltung in der Abwassersatzung der Stadt Rheinbach einen Passus einzufügen, der die Behandlung von teilversiegelten Flächen wie z. B. sogenannte Schottergärten im Rahmen der Abwassergebührenfestlegung entsprechend berücksichtigt.“

Zur Begründung wird auf den als Anlage 1 beigefügten Antrag verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 12 der Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013 enthält folgende Regelungen:

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die abflusswirksamen Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m² erreichen, werden zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind.
- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Rheinbach auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt Rheinbach einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Rheinbach die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt Rheinbach geschätzt.
- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung

anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (6) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen erlassenen Beitrags- und Gebührentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.

Voraussetzung für die Entstehung der Gebührenpflicht ist, dass von bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Grundstücksflächen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Lediglich die abflusswirksamen Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m² erreichen, werden zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind (siehe § 12 Abs. 2 der Gebührenordnung).

Damit gilt die Gebührenpflicht zunächst grundsätzlich auch für Schotterflächen, wenn sie tatsächlich abflusswirksam sind (Beispiel: geschotterte Einfahrten oder Parkflächen mit verfestigtem Untergrund, wenn das Niederschlagswasser tatsächlich in den Kanal gelangt und nicht auf dem Grundstück versickert.)

Bei Schottergärten befindet sich in der Regel „lockere“ Gartenerde unter der Schotteroberfläche. Der Schotter speichert in der Regel auch einen Teil der Feuchtigkeit. Erst wenn von diesen Flächen tatsächlich Regenwasser in den Kanal abgeleitet wird, kann die Gebührenpflicht ausgelöst werden. Eine prozentuale Reduzierung der Niederschlagswassergebühr wie im Falle der Gründächer ist bisher für diese Fälle nicht vorgesehen. Die im Antrag zitierten Gemeinden sehen eine pauschale Reduzierung der Gebühr für eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen bzw. teilversiegelte Flächen (insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster etc.), soweit sie tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage entwässern, vor.

Da Schottergärten in der Regel kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, kann über den vorgeschlagenen Weg keine Lenkungswirkung im Sinne des Antrages erreicht werden.

Rheinbach, den 28.10.2019

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

Im Auftrag
gez.
Torsten Bölinger
Fachgebietsleiter
(kommissarisch)